

## **Satzung des Reitclubs Neukirchen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Reitclub Neukirchen“ (e.V.) Er hat seinen Sitz in Neukirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
  
Sein Zweck besteht ausschließlich und unmittelbar darin, den Reitsport zu pflegen und zu fördern.
2. Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere:
  - a) geordnete Reitübungen für Jugendliche und Erwachsene abhalten,
  - b) die reitsportliche Betätigung der Jugend und der Erwachsenen im Sinne ihrer allgemeinen Ertüchtigung durch Reiten in der Bahn, im Gelände und in sportlichen Wettkämpfen fördern,
  - c) Reitturniere veranstalten oder an solchen teilnehmen,
  - d) sonstige Reitveranstaltungen, Versammlungen, reitkundliche Vorträge und Lehrgänge durchführen,
  - e) die Mitgliedschaft beim Bayer. Landessportverband erwerben
  - f) die Aufnahme beim Kreisjugendring beantragen.
3. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern
  - a) *Aktive* Mitglieder sind solche, die als Reit- und Pferdefreund die Vereinsbestrebungen unterstützen und selbst reiten
  - b) *Passive* Mitglieder sind solche, die als Reit- und Pferdefreund die Vereinsbestrebungen unterstützen.
  - c) Zum *Ehrenmitglied* kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer dem Verein langjährig angehört oder sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

### 2. *Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, sofern vorher keine außerordentliche stattfindet. Diese entscheidet endgültig.

### 3. *Erlöschen der Mitgliedschaft:*

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.

#### *Austritt (Kündigung):*

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

#### *Ausschluss*

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht oder einer sonstigen Verpflichtung nicht nachgekommen ist (die Forderung bleibt dadurch unberührt).
- b) sein dauernder Aufenthalt unbekannt ist.
- c) es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- d) es in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
- e) es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält,

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Bezüglich der vorstehenden Ausschlussgründe ist in den Fällen c, d und e dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Mitglied kann dann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung - sofern vorher keine außerordentliche stattfindet - erheben, die den Ausschluss endgültig bestätigt oder aufhebt. In beiden Fällen ist geheim und schriftlich durch Stimmzettel abzustimmen und eine einfache Mehrheit erforderlich.

Von der Zustellung des Beschlusses an bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 DM und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

#### **§ 4 Organe**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus *fünf* Mitgliedern,

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart und technischen Leiter.

Es können weitere Funktionsträger ernannt und tätig werden, die jedoch nicht dem Vorstand angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist einzelvertretungsbefugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und die Wahl des 2. Vorsitzenden ist jeweils getrennt von der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die *ordentliche Mitgliederversammlung* findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll bis spätestens 30. April einberufen werden.

Eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* muss stattfinden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands oder einem Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Sie kommt insbesondere in Betracht, wenn während des laufenden Geschäftsjahres Ersatzwahlen zum Vorstand, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ansteht.

Die *Einberufung* zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters über die Tätigkeit des Vereins und des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen
- die Höhe des Vereinsbeitrags und über sonstige Mitgliederleistungen
- die Auflösung des Vereins,
- sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 7 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Jahresbeiträgen, Überschüssen aus Miet- und Pachtverträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einnahmen zusammen.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Die Auszahlung von Überschussanteilen und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf

- Rückerstattung geleisteter Beiträge oder freiwilliger Zuwendungen,
- Vergütung sonstiger Leistungen oder
- auf Anteile oder Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu machen.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Zahlungen der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Auflösung mit Begründung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet auch nach Auflösung nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

- Verband der Reit- und Fahrvereine Niederbayern-Oberpfalz e.V., Landshut,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Sonstiges

Die Reitanlage ist Privatbesitz der Familie Schober, die diese Anlage nach Absprache dem Verein zur Verfügung stellt.

Die Familie Schober verpflichtet sich, die bereits bestehende Reitanlage auch weiterhin ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreiben.

Nachdem es sich um eine private Reitanlage handelt, sind Personalfragen und Personalprobleme direkt mit dem Betreiber zu regeln.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 2000 beschlossen.

W. Schober  
M. J. ... , Renate Schober  
6  
Alex ...